

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20.12.2011

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 44/2011/226

## **227. Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 20.12.2011 (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 9 Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (ABl. Kreis Steinfurt 44/2010/251), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

### **§ 2**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles, des Kompostwerkes und der Umschlagstationen für Bioabfälle wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet. Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann. Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet.
- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der

Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.

(4) Entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.

(5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).

(6) Für an den Grünannahmesammelstellen und dem Kompostwerk angelieferte Grünabfälle wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

### **§ 3**

#### **Gebühr für den Sockelbetrag**

Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,20 €/EW jährlich.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

(3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar zu entrichten. Die bar zu entrichtenden Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## § 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2009 außer Kraft.

### Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

#### Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	133,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	133,00 €/t
2 a	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Asbest, Dämmmaterial, Schlämme, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup> , soweit sie deponiert werden dürfen		80,00 €/t
2 b	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt		40,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,78 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
4	Bioabfälle	20 01 08	55,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	33,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen zu den Grünannahmesammelstellen und zum Kompostwerk aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,00 € 4,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren (PCB-haltig) Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Feuerlöschpulver Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente)	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 05 04 16 05 05 16 05 07 16 05 08 16 05 09 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	6.739,80 €/t 190,40 €/t 1.370,37 €/t 714,00 €/t 1.836,77 €/t 1.487,50 €/t 1.487,50 €/t 1.836,77 €/t 321,30 €/t 1.057,96 €/t 897,52 €/t 672,61 €/t 1.749,30 €/t 190,40 €/t 166,60 €/t 219,85 €/t
	Einsatz des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme		51,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 20.12.2011 (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20.12.2011

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 44/2011/227

Nachrichtlich:

**Entgelte der EGST:**

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind kostendeckend.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2012 berechnet:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind und nicht verwertet werden können.</b>	<b>Entgelt ohne Umsatzsteuer</b>
<b>1.</b>	Gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden  Mindestens je m <sup>3</sup> Containervolumen	133,00 €/t  25,00 €/m <sup>3</sup>
<b>2.</b>	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
<b>2.1</b>	Inerter Schwermüll, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	40,00 €/t
<b>2.2</b>	Asbesthaltige Abfälle	80,00 €/t
<b>2.3</b>	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m <sup>3</sup>	bis 15.5.2012: 80,00 €/t ab 16.5.2012: 120,00 €/t
<b>2.4</b>	Schlämme (stichfest)	80,00 €/t
<b>3.</b>	Grünabfälle (keine Speisereste)	30,00 €/t
<b>4.</b>	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	40,00 €/t
<b>5.</b>	Mindestgebühr	
<b>5.1</b>	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
<b>5.2</b>	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 3. und 4.	8,40 €